



informiert über

BAföG – Berechnungsbeispiele

Viele Studierende gehen in Hinsicht auf die Studienfinanzierung irrtümlicherweise davon aus, dass sie keine Chance auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Wir vom Amt für Ausbildungsförderung wollen Ihnen Mut machen, einen Antrag zu stellen, um nicht von vornherein auf eine mögliche Förderung verzichten zu müssen.

Damit Sie vorab annähernd Ihre Aussichten auf Förderung abschätzen können, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Eckdaten und einige Rechenbeispiele zusammengestellt.

Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus unsere „BAföG-Hinweise“ sowie die Veröffentlichungen der Deutschen Studentenwerke (www.studentenwerke.de), des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (www.bafoeg.bmbf.de) und des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) im Internet.

Die **Berechnung von Ausbildungsförderung** beruht auf der Anrechnung der Einkünfte des Ehegatten und der Eltern nach einem System von Freibeträgen und Bedarfssätzen.

- Gesetzlicher Bedarf für Studierende	
- Studierende(r) wohnt bei den Eltern	414,-- €
- Studierende(r) wohnt nicht bei den Eltern	512,-- €
- Bedarfserhöhung für Miete einschl. Nebenkosten	72,-- € (maximal)
für Krankenversicherung	54,-- € (maximal)
für Pflegeversicherung	10,-- €

Möglicher Höchstbedarf = Mögliche Höchstförderung **648,-- € plus**

Kinderbetreuungszuschlag:

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere dieser Kinder. Dieser Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt.

- Freibeträge:

Grundfreibetrag	
- für die Eltern (zusammenlebend)	1.555,--€
- für einen alleinstehenden Elternteil	1.040,--€
- für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers	520,--€
- für ein Kind in nicht förderungsfähiger Ausbildung oder sonstige Unterhaltsberechtigte	470,--€

- Zum Grundfreibetrag hinzu kommt ein relativer Freibetrag in Höhe von 50% des den Grundfreibetrag übersteigenden Einkommens. Der relative Freibetrag erhöht sich um weitere 5% für jedes Kind in nicht förderungsfähiger Ausbildung. Das anzurechnende Einkommen wird anteilmäßig auf die Geschwister in förderungsfähiger Ausbildung aufgeteilt.

- Maßgebend für die Berechnung sind die **Einkommensverhältnisse des Ehegatten und der Eltern im vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2008 beginnen, gelten also die Einkünfte des Jahres 2006. Auszugehen ist dabei von der im

maßgebenden Steuerbescheid ausgewiesenen Summe der positiven Einkünfte und nicht vom steuerpflichtigen Einkommen. Falls sich die Einkünfte seit dem Berechnungsjahr erheblich vermindert haben, kann die Ausbildungsförderung auf Grund eines Aktualisierungsantrages nach den Einkünften in den Jahren ermittelt werden, auf die sich der Bewilligungszeitraum erstreckt.

- Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht!

Die folgenden Berechnungsbeispiele sind Fallbeispiele, die nach der Erfahrung des Amtes für Ausbildungsförderung für eine große Zahl von BAföG-Empfängern zutreffen.

Berechnungsbeispiel 1

- Eltern leben in bestehender Ehe zusammen
- Außer dem Studierenden ist noch ein Kind in Schulausbildung vorhanden
- Vater ist Arbeitnehmer und erhält Arbeitseinkommen
- Mutter hat kein eigenes Einkommen

Bruttoeinkommen im Berechnungsjahr 2006 nach Abzug der Arbeitnehmerpauschale von 920,00 €		50.000,00 €
abzüglich Steuern	12.000,00 €	
abzgl. Pauschale für soziale Sicherung 21,5% höchstens jedoch bereinigtes Einkommen	<u>10.400,00 €</u>	<u>22.400,00 €</u>
		27.600,00 €
Monatsbetrag		2.300,00 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern	1.555,00 €	
abzüglich Freibetrag für Kind (Schule)	<u>470,00 €</u>	<u>2.025,00 €</u>
übersteigender Betrag		275,00 €
abzüglich relativer Freibetrag gem. § 25 Abs.4 BAföG (55%)		<u>151,25 €</u>
angerechnetes Einkommen		123,75 €
Bei einem gesetzlichen Bedarf von	512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von bis zu	<u>72,00 €</u>	<u>584,00 €</u>
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>460,00 €</u>

Berechnungsbeispiel 2

- Eltern leben in bestehender Ehe zusammen
- Zwei Kinder studieren und ein Kind ist noch in Schulausbildung
- Der Vater bezieht als Angestellter Arbeitseinkommen
- Die Mutter hat kein eigenes Einkommen

Bruttoeinkommen im Berechnungsjahr 2006 nach Abzug der Arbeitnehmerpauschale von 920,00 €		70.000,00 €
abzüglich Steuern	18.000,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 21,5% höchstens jedoch bereinigtes Einkommen -Zwischensumme	<u>10.400,00 €</u>	<u>28.400,00 €</u>
		41.600,00 €
Monatsbetrag		3.466,67 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern	1.555,00 €	
abzüglich Freibetrag für Kind (Schule)	<u>470,00 €</u>	<u>2.025,00 €</u>
übersteigender Betrag		1.441,67 €
abzüglich relativer Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (55%)		<u>792,91 €</u>

angerechnetes Einkommen - Zwischensumme		648,76 €
Aufzuteilen auf 2 Kinder in förderungsfähiger Ausbildung		324,38 €
Bei einem gesetzlichen Bedarf von	512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft	<u>72,00 €</u>	584,00 €
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>260,00 €</u>

Berechnungsbeispiel 3

- **Eltern leben in bestehender Ehe zusammen**
- **Beide Elternteile Arbeitnehmer**
- **Ein studierendes Kind**

Vater	Bruttoeinkommen	23.000,00 €	
Mutter	Bruttoeinkommen	<u>22.000,00 €</u>	45.000,00 €
abzüglich Steuern		8.000,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 21,5%			
	Vater	4.945,00 €	
	Mutter	<u>4.730,00 €</u>	17.675,00 €
bereinigtes Einkommen im Jahr			27.325,00 €
Monatsbetrag			2.277,08 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern			1.555,00 €
abzüglich relativer Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (50%)			<u>361,04 €</u>
angerechnetes Einkommen			361,04 €
Bei einem gesetzlichen Bedarf von		512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von		<u>72,00 €</u>	584,00 €
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich			<u>223,00 €</u>

Dabei wäre es unerheblich, wenn das Einkommen von 45.000 € im Berechnungsjahr 2006 nur von einem Elternteil erzielt oder sich die Einkommensverteilung auf die Eltern verändern würde.

Berechnungsbeispiel 4

- **Eltern leben in bestehender Ehe zusammen**
- **Außer dem Studierenden ist noch ein Kind in Schulausbildung**
- **Vater hat Einkommen aus selbstständiger Arbeit**
- **Die Mutter hat kein eigenes Einkommen**

Gewinn im Berechnungsjahr 2006		60.000,00 €
abzüglich Steuern	15.000,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 35% höchstens jedoch	<u>16.500,00 €</u>	31.500,00 €
bereinigtes Einkommen		28.500,00 €
Monatsbetrag		2.375,00 €
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern		1.555,00 €
abzüglich Freibetrag für Kind (Schule)		<u>470,00 €</u>
übersteigender Betrag		350,00 €

abzüglich relativer Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (55%) angerechnetes Einkommen		157,50 €
--	--	----------

Bei einem gesetzlichen Bedarf von	512,00 €	
zuzüglich Erhöhungsbetrag für die Unterkunft von bis zu	<u>72,00 €</u>	584,00 €
ergibt sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>427,00 €</u>

Berechnungsbeispiel 5

- **Nur ein Elternteil vorhanden, der als Arbeitnehmer tätig ist**
- **Ein studierendes Kind**

Bruttojahreseinkommen im Berechnungsjahr 2006		34.000,00 €
- nach Abzug des Arbeitnehmerfreibetrages von 920 € -		

abzüglich Steuern	7.500,00 €	
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 21,5%	<u>7.310,00 €</u>	14.810,00 €
bereinigtes Einkommen		19.190,00 €

Monatsbetrag		1.599,17 €
abzüglich Grundfreibetrag für ein Elternteil		<u>1.040,00 €</u>
übersteigender Betrag		559,17 €
abzüglich Freibetrag gem. § 25 Abs. 4 BAföG (50%)		<u>279,58 €</u>
angerechnetes Einkommen		279,59 €

Bei einem gesetzlichen Bedarf von 414,00 € (Wohnen bei dem Elternteil) ergäbe sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>134,00 €</u>
--	--	------------------------

Bei einem gesetzlichen Bedarf von 512,00 € (Wohnen allein) ergäbe sich eine Ausbildungsförderung von monatlich		<u>232,00 €</u>
--	--	------------------------

Der Bedarf kann sich noch erhöhen, falls die Kosten für den Studierenden anfallen:

Miete und Nebenkosten bei Überschreitung des Sockelbetrages von 146,00 € mtl. bis zu	72,00 €
Krankenversicherung	54,00 €
Pflegeversicherung	10,00 €

Berechnungsbeispiel 6

- **Eltern leben in bestehender Ehe zusammen**
- **Zwei studierende Kinder**
- **Vater bezieht erstmalig ab dem 1.1.2006 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Monatliche Rente 2.000 € (ohne Veranlagung)		24.000,00 €
---	--	-------------

Abzugsbeträge

Werbungskosten-Pauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1b EstG	102,00 €	
Versorgungsfreibetrag 38,4%; Höchstbetrag	2.880,00 €	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	864,00 €	3.846,00 €

Einkommen	20.154,00 €
abzüglich Pauschale für soziale Sicherung 12,9%	<u>2.599,86</u>
bereinigtes Einkommen	17.554,14€
Monatlich	1.462,84€
abzüglich Grundfreibetrag für die Eltern	<u>1.555,00 €</u>
angerechnetes Einkommen	0,00 €
Beide studierenden Kinder erhalten Ausbildungsförderung in Höhe des vollen gesetzlichen Bedarfs von bis zu	<u>648,00 €</u>

Wenn die Mutter eigenes Einkommen erzielen würde (Arbeitseinkommen, Rente pp.) würde sich ein anzurechnender Betrag ergeben.